



## Unterschriftenregelung eines Unternehmens

### Mitglieder des Verwaltungsrates

(Präsident/Mitglied/Delegierter)

### Nicht-Mitglieder des Verwaltungsrates

(Direktor/Geschäftsführer/Zeichnungsberechtigte ohne Funktion)

### Einzelunterschrift

Wer als Mitglied des Verwaltungsrates, als Direktor oder ohne besondere Funktion mit Einzelunterschrift zeichnet, ist befugt, alle Rechtshandlungen namens der Gesellschaft vorzunehmen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann. Handlungen, die den Gesellschaftszweck verletzen, weil sie beispielsweise nicht mehr der Fortführung des Geschäfts dienen oder wenn durch sie das ganze Unternehmen veräussert werden soll, sind nicht gedeckt.

### Kollektivunterschrift zu zweien

Die betreffende zeichnungsberechtigte Person kann den Geschäftsbetrieb zwar vollumfänglich vertreten, jedoch nur zusammen mit einer anderen zeichnungsberechtigten Person.

### Einzelprokura

Der Prokurist ist ermächtigt - wenn nicht durch interne Abmachungen eine Beschränkung besteht - alle Arten von Rechtshandlungen vorzunehmen, welche der Zweck eines Gewerbes mit sich bringen kann. Zur Veräusserung und Belastung von Grundstücken ist der Prokurist nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugnis ausdrücklich erteilt worden ist (Art. 459 Abs. 2 OR).

### Kollektivprokura zu zweien

Der Prokurist mit Kollektivprokura zu zweien kann nicht alleine handeln. Er kann nur zusammen mit einer zweiten Person rechtsgültig Verpflichtungen für eine Gesellschaft eingehen.

### Handlungsvollmacht

Die Handlungsvollmacht nach Art. 462 OR oder weitergehende Beschränkungen sind weniger umfangreiche Vertretungsmachten, die im Handelsregister nicht eingetragen werden können. Sie berechtigen nur zur Vornahme von Rechtshandlungen, die der Betrieb eines entsprechenden Gewerbes oder die Ausführung eines entsprechenden Geschäftes gewöhnlich mit sich bringen. Aussergewöhnlich sind Rechtshandlungen, welche für ein bestimmtes Gewerbe oder ein bestimmtes Geschäft nicht üblich sind, oder Rechtshandlungen, welche die Grundlage oder Existenz des Unternehmens berühren. Namentlich ist der Handlungsbevollmächtigte nicht ermächtigt Darlehen aufzunehmen, Grundstücke zu belasten bzw. zu verkaufen, Wechselverbindlichkeiten einzugehen oder Prozesse zu führen, es sei denn, eine solche Befugnis ist ausdrücklich erteilt worden.

### Kombinationen

Im Handelsregister können auch weitere Kombinationen wie „Kollektivunterschrift zu dreien“, „Kollektivunterschriften zu zweien zusammen mit dem Präsidenten“, „Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten“ eingetragen werden.

### Handlungsfähigkeit einer Gesellschaft in der Schweiz

Damit die selbstständige Handlungsfähigkeit einer Gesellschaft in der Schweiz gewährleistet ist, muss gemäss Art. 718 Abs. 4 OR (Aktiengesellschaft) beziehungsweise Art. 814 Abs. 3 OR (GmbH) in der Schweiz eine rechtsgültige Unterschrift mindestens auf geschäftsführender Ebene zustande kommen.

Handelsregister  
St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen  
Tel. 041 666 62 21  
hra@ow.ch  
www.ow.ch